

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 15

Sommersemester 2008

Aus dem Inhalt

Wahlordnung für die Fachhochschule E r f u r t.....	557
Impressum	579

Wahlordnung für die Fachhochschule E r f u r t

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 und 33 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 3.601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Wahlordnung; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 16.01.2008 die Wahlordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Wahlgrundsätze

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Wahlorgane

§ 4 Mitgliedergruppen

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 Erstellung der Wählerverzeichnisse

§ 7 Wahlausschreibung

§ 8 Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken

Teil II Wahlen zu Fakultätsräte und zum Senat

§ 9 Wahlrechtsgrundsätze

§ 10 Wahl der Fakultätsräte und des Senats

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 13 Stimmzettel

§ 14 Wahlbekanntmachung

§ 15 Briefwahl

§ 16 Stimmabgabe an der Urne

§ 17 Ungültigkeit eines Stimmzettels

§ 18 Auszählung

§ 19 Zuteilung der Sitze bei Listenwahl

§ 20 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

§ 21 Zustandekommen der Wahl

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

Teil III Wahl des Gleichstellungsbeirates

§ 23 Zusammensetzung und Durchführung der Wahl

§ 24 Vorstand

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 26 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

§ 27 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 28 Wahlprüfung

Teil V Wahlen in den Fakultäten

§ 29 Wahl des Dekans

§ 30 Wahl der Studienkommission und des Studiendekans

Teil VI Wahlen der Beauftragten

§ 31 Wahl der Beauftragten

§ 32 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Teil VII Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 33 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultäten, zum Beirat für Gleichstellungsfragen, zum Dekan, zu den Studienkommissionen, zum Studiendekan, zu den Beauftragten und zur Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Erfurt. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form. Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen sind als verbundene Wahl durchzuführen. Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

Teil I

Wahlgrundsätze

§ 2

Gleichstellung

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Fachhochschule vertreten sein können.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er bestimmt seinen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teil. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen sowie für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel. Der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben und alle weiteren für die Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen.
- (4) Der Wahlleiter kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Bediensteten der Fachhochschule heranziehen.

- (5) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter an. Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlvorstand werden von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (6) Der Wahlleiter lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt hat. Der Vorsitzende lädt zu den weiteren Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet sie. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt. Die gemeinsame Geschäftsordnung als Rahmenordnung für die Gremien der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß.
- (7) Mitglieder des Wahlvorstandes werden im Falle ihrer Bewerbung zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidenten abberufen. Für das abberufene Mitglied tritt das Ersatzmitglied ein.
- (8) Der Wahlvorstand bestimmt den Wahltermin und überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den Kollegial-Organen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich. Er entscheidet über Einsprüche bezüglich der Eintragungen in die Wählerverzeichnisse, in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahlanfechtungen. Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis fest.
- (9) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlorgane, insbesondere über
 1. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 2. die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichungen von Bewerbern,
 3. Entscheidungen auf Grund von Beanstandungen des Wahlleiters.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet nach drei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Präsident der Fachhochschule in der nächsten Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe aufzufordern, für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied und einen Stellvertreter nachzuwählen. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, bestellt der Präsident die fehlenden Vertreter und deren Stellvertreter.
- (11) Der Wahlvorstand bestellt für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung der Stimmen Wahlausschüsse. Alle Bereiche der Fachhochschule sind verpflichtet, den Wahlorganen im Bedarfsfalle Wahlhelfer zu benennen.

§ 4

Mitgliedergruppen

Eine Mitgliedergruppe bilden jeweils

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden),
3. die hauptberuflich tätigen akademischen Mitarbeiter und die sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Beamten, die übrigen hauptberuflich Beschäftigten einschließlich der volljährigen Auszubildenden (Gruppe der Mitarbeiter).

Rechte und Pflichten von Mitgliedern, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung freigestellt sind, bleiben unberührt.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für ein Kollegialorgan sind nur Personen, die nach § 20 Abs. 1 ThürHG Mitglied der Fachhochschule Erfurt sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem in der betreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (2) Bei der Wahl der Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Fachhochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, dem es zum Zeitpunkt der Feststellung der Wählerverzeichnisse angehört. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (3) Mitglieder der Fachhochschule, die keiner Fakultät zugeordnet werden können, sind nur bei den Wahlen für die zentralen Kollegialorgane wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus, nach dem Ausscheiden des Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 6

Erstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (2) Der Wahlleiter hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis bis zu seiner Schließung laufend aktualisiert und gegebenenfalls berichtigt wird.
- (3) Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 in drei Gruppen, die jeweils in Fakultäten und gegebenenfalls einem sonstigen Bereich untergliedert sind. Es ist innerhalb dieser Gliederung nach Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Um Verwechslungen auszuschließen, können weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Studienjahr und dgl.) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Wer Mitglied in mehreren Fakultäten ist, kann gemäß § 5 Abs. 2 durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber dem Wahlleiter die Fakultät wählen, für die er sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen will.
- (5) Die Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag. Das Wählerverzeichnis ist unmittelbar vor seiner Schließung an mindestens zehn aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an geeigneter Stelle am Sitz der Fachhochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.
- (6) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jeder Wahlberechtigte bis spätestens zum Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses, gemäß Abs. 5 schriftlich Einspruch beim Wahlleiter oder den von ihm in der Wahlausschreibung benannten Stellen einlegen. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse, eine vorläufige Entscheidung. Werden Rechte Dritter berührt, so hat er diese zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (7) Spätestens am 3. Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. In diesem Fall sind die Entscheidungen den Einsprucherhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.
- (8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis fest. Die Feststellung des Wählerverzeichnisses hat spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entsprechend § 11 Abs. 2 zu erfolgen. Wer nach Feststellung des Wählerverzeichnisses Mitglied der Fachhochschule wird, kann nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

§ 7

Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
 2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 3. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 6. den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 8. die Bildung örtlicher Wahlorgane, soweit solche bestellt wurden, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
 9. Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist.

§ 8

Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Vertreter nach § 4 Nr. 1 und 3 beträgt in der Regel drei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr, die der neu gewählten Mitglieder verkürzt sich entsprechend.
- (2) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinne des Absatz 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter der Fakultät für die verbleibende Amtsperiode gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans, die als Ersatzvertreter nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens und endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans. Die Feststellung des Nachrückens trifft der Gremienvorsitzende.

Teil II

Wahlen zu Fakultätsräte und zum Senat

§ 9

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Gruppen der Studierenden in Fakultätsräten und im Senat werden von ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenvorschlag vorliegt,
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

Die Vertreter der Gruppe der Professoren und der Gruppe der Mitarbeiter in den Fakultätsräten und im Senat werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 10

Wahl der Fakultätsräte und des Senats

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates bestehen aus
1. 5 Vertretern der Gruppe der Professoren,
 2. 3 Vertretern der Gruppe der Studierenden,
 3. 2 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Senats bestehen aus
1. 8 Vertretern der Gruppe der Professoren
 2. 3 Vertretern der Gruppe der Studierenden
 3. 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem

Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein.

- (2) Die Einreichungsfrist beginnt am 40. Tag vor dem 1. Wahltag und endet am 25. Tag vor dem 1. Wahltag.
- (3) Wahlvorschläge können einen oder mehrere Bewerber benennen. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden den Namen, den Vornamen und die Fakultät enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren. Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jeder einzelne Bewerber zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es seine eigene Person betrifft.
- (5) Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber deren Einverständniserklärung für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans aktenkundig zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen.
- (7) Bewerber der gleichen Gruppe von Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (8) Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (9) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge schriftlich Einspruch bei den Wahlorganen einzulegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum, auf den am letzten Tag des Einreichungszeitraumes eingegangenen Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er ist verpflichtet, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen. Die Einreicher von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ihre Wahlvorschläge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig über die Gültigkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
 2. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 4. Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis für das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 7. die nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 8 unterzeichnet sind.

Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlages zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Der Wahlleiter hat bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand den vertretungsberechtigten Unterzeichner unverzüglich schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten und sie zu begründen.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach dem Tag des Eingangs. Die Reihenfolge von Wahlvorschlägen, die an demselben Tag eingehen, werden durch das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

- (2) Für jede Gruppe und jedes Kollegialorgan werden gesonderte Stimmzettel erstellt. Sie müssen eine entsprechende eindeutige Kennzeichnung tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Fachhochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Absatz 1 bestimmten Reihenfolge. Innerhalb eines Listenwahlvorschlages sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages aufzuführen. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber aufzuführen, für die Festlegung der Reihenfolge gilt Absatz 1 sinngemäß. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber sowohl bei der Listenwahl als auch bei der Personenwahl vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass jeweils nur eine Stimme abgegeben werden darf.

§ 14

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag in der Wahlbekanntmachung den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe sowie die zugelassenen Wahlvorschläge. Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.
- (2) Wahlunterlagen sind:
 1. die für die jeweilige Gruppe und das jeweilige Kollegialorgan maßgebenden Stimmzettel,
 2. zusätzlich bei Briefwahl: Wahlbriefumschlag und Wahlerklärung und Wahlumschlag.

§ 15

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt) bis spätestens am 14. Tag vor dem 1. Wahltag zu beantragen. Abweichend vom Satz 1 können bei persönlicher Aushändigung der Wahlunterlagen diese noch bis spätestens am letzten Tag vor dem 1. Wahltag übergeben werden. Der Wahlleiter sendet unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im

Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenem Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 16

Stimmabgabe an der Urne

- (1) Der Wahlleiter ist verantwortlich für Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Fachhochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor den Wahlräumen ist unzulässig.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlvorstand ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlausschuss bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Beim Betreten des Abstimmungsraumes erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlausschusses über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlausschuss am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 17

Ungültigkeit eines Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
2. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
3. wenn kein Bewerber oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde,
4. wenn mehrere Bewerber gekennzeichnet wurden,
5. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet wurden,
6. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
7. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält,
8. wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 18

Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen zu beginnen. Sie soll spätestens am 7. Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Gruppen gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wählerverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist dies denkbar, so ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu verfahren.

- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- (4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der Bewerber des Wahlvorschlages.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 19

Zuteilung der Sitze bei Listenwahl

- (1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt bei Listenwahlen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (§ 18 Abs. 5 Satz 2) werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach dem Höchstzahlverfahren mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen für die Vergabe des letzten Sitzes vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung über die Zuweisung des Sitzes.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen (§ 18 Abs. 5 Satz 1) aus den Ersatzvertretern der anderen Wahlvorschläge. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

§ 20

Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

- (1) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Sitzes. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

§ 21

Zustandekommen der Wahl

Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aller Gruppen gewählt worden ist, sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jedes Kollegialorgan gesondert als Wahlergebnis fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten

werden kann, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter für den Fall des Nachrückens sind vom Wahlleiter schriftlich und durch Aushang zu benachrichtigen.

- (3) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht bis spätestens am dritten Tag nach Aushang der Benachrichtigung gemäß Abs.2 Satz 3 die Wahl schriftlich ablehnen.

Teil III

Wahl des Gleichstellungsbeirates

§ 23

Zusammensetzung und Durchführung der Wahl

- (1) Zusammen mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen.
- (2) Dem Beirat gehören fünf Personen an:
 1. 3 Vertreter aus der Gruppe der Professoren und Mitarbeiter,
 2. 2 Vertreter der Studierenden der Fachbereiche.
- (3) Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen nach Abs. 2, Nr. 2. werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule innerhalb seiner Gruppe und seines Bereiches.
- (5) Die Bestimmungen des Teils I und II gelten sinngemäß, Neuwahlen und Ergänzungswahlen finden nicht statt.

§ 24

Vorstand

Der Beirat kann einen Vorstand wählen. Er setzt sich zusammen aus je einer Person gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2.

Teil IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die

Niederschriften sind von deren Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Wahlvorstände sind von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften beizufügen.
- (4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 26

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
 2. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustandegekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, so dass § 15 Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 2 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt für den Senat bzw. den Fakultätsrat nicht gewährleistet ist.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt,
 1. wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Vertreter mehr nachrücken können,
 2. nach Ablauf der Amtszeit der Gruppe der Studierenden innerhalb der Wahlperiode.

Die Notwendigkeit der Ergänzungswahl nach Nr. 1 stellt das jeweilige Kollegialorgan fest. Eine Ergänzungswahl kann entfallen, wenn nur noch eine Sitzung in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist, oder wenn noch mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der entsprechenden Gruppe besetzt sind. Der Verzicht auf eine Ergänzungswahl muss von den Vertretern der entsprechenden Gruppe des jeweiligen Kollegialorgans mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für verbundene Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. Findet eine Neuwahl 30 Monate oder später nach Beginn der regelmäßigen

Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl dieses Kollegialorgans bei der nächsten verbundenen Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder dieses Kollegialorgans hinzuweisen.

§ 27

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fachhochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) Der Wahlleiter legt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen fest. Falls diese durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen und auf den öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken. Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 28

Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl in seiner Gruppe unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Wahlberechtigten, der Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.

- (5) Entscheidungen über stattgegebene Wahlanfechtungen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Absatz 1 vom Wahlvorstand zu treffen.
- (6) Ist die Wahlanfechtung begründet oder hat ein Wahlprüfungsverfahren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften ergeben, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Absatz 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Teil V

Wahlen in den Fakultäten

§ 29

Wahl des Dekans

- (1) Der Dekan wird gemäß § 25 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe der Professoren der jeweiligen Fakultät in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Fakultät. Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen. Wird von mehreren Vorschlagsberechtigten dieselbe Person vorgeschlagen, so gilt dies als ein Wahlvorschlag. Spätestens 14 Tage vor der Wahl des Dekans sind die Vorschlagsberechtigten der Fakultät aufzufordern, eine Person für die Wahl vorzuschlagen. Der Wahlvorschlag muss schriftlich beim Wahlleiter bis zum Beginn der Sitzung des Fakultätsrates, auf der die Wahl erfolgen soll, eingereicht werden. Ihm ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er zur Kandidatur bereit ist. Die Wahl wird vom Kanzler als Wahlleiter durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder des Fakultätsrates erhält. § 28 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Nach Wahl ist die Zustimmung des Präsidiums nach § 25 Abs. 1 Grundordnung einzuholen.

§ 30

Wahl der Studienkommission und des Studiendekans

- (1) Der Fakultätsrat beschließt die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission, soweit sie nicht nach § 29 Abs. 3 Grundordnung fest vorgegeben ist.
- (2) Die Studienkommission setzt sich einschließlich des Studiendekans wie folgt zusammen:

bei 3 Mitgliedern	2 Personen aus der Gruppe der Professoren, 1 Person aus der Gruppe der Studierenden
bei 5 Mitgliedern	3 Personen aus der Gruppe der Professoren, 2 Personen aus der Gruppe der Studierenden
bei 7 Mitgliedern	4 Personen aus der Gruppe der Professoren, 3 Personen aus der Gruppe der Studierenden
bei 9 Mitgliedern	5 Personen aus der Gruppe der Professoren, 4 Personen aus der Gruppe der Studierenden

Es findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Der Studiendekan und die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates in geheimer Wahl gewählt. Vorschlagsberechtigt sind Professoren des Fakultätsrates. Wählbar sind nur Professoren, die Lehrveranstaltungen dauerhaft in dem betreffenden Studiengang abhalten. Als Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Für die weiteren Mitglieder gilt § 20 entsprechend.
- (4) Der bzw. die studentischen Vertreter werden von den Mitgliedern der Fakultätsrates, die der Gruppe der Studierenden angehören, in geheimer Wahl gewählt. Die zu wählenden studentischen Mitglieder müssen in dem Studiengang immatrikuliert sein, den die Studienkommission vertritt. Vorschlagsberechtigt sind die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates. § 20 gilt entsprechend.
- (5) Wahlleiter ist der Dekan, § 29 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Die Wahl wird vom Dekan als Wahlleiter durchgeführt, § 28 findet entsprechende Anwendung.

Teil VI

Wahlen der Beauftragten

§ 31

Wahl der Beauftragten

- (1) Der Ombudsmann gemäß § 35 Abs. 4 Grundordnung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Studierendenrates aus der Gruppe der Professoren gewählt.

Wahlleiter ist der Kanzler, gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder des Senats erhält.

- (2) Der Behindertenbeauftragte gemäß § 40 Grundordnung und der Beauftragte für die akademischen Mitarbeiter gemäß § 41 Grundordnung werden auf Vorschlag des Präsidenten von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gemäß § 37 Grundordnung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirates auf der Gruppe der Professoren oder der Mitarbeiter gewählt. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 ThürHG nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin wahrnehmen.

Teil VII

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht, sie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Fachhochschule Erfurt vom 31.03.1999 (GMBI. S. 262) außer Kraft.

Erfurt, den 24.04.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Scrållan Kunert, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: scrallan.kunert@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.